

Vorblatt

Ziel(e)

- Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Zweckzuschüsse an die Länder für modular abgestufte Hospiz- und Palliativversorgungsangebote

Wesentliche Auswirkungen

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds unterstützt der Bund die Länder im Bereich der modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und -betreuungsbereich, damit insbesondere für Palliativpatienten und -patientinnen und deren An- und Zugehörigen ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung entlastet werden kann. Die Versorgungssituation dieser Menschen kann dadurch wesentlich verbessert werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds unterstützt der Bund die Länder im Bereich der modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und -betreuungsbereich, damit insbesondere für Palliativpatienten und -patientinnen und deren An- und Zugehörigen ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung entlastet werden kann.

Es ist eine Drittfinanzierung festgelegt: Die Bundesmittel des Hospiz- und Palliativfonds werden aus Budgetmitteln des Bundes (UG 21) aufgebracht. Zur Erfüllung des jeweiligen Zielwerts des Aus- und Aufbaubausgrads des modular abgestuften Hospiz- und Palliativangebotes werden zusätzlich Mittel von den Ländern und den Trägern der Sozialversicherung in jeweils selber Höhe bereitgestellt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

| in Tsd. € | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---------------------------------|----------|----------------|----------------|----------------|----------|
| Nettofinanzierung Bund | 0 | -21.000 | -36.000 | -51.000 | 0 |
| Nettofinanzierung Länder | 0 | 21.000 | 36.000 | 51.000 | 0 |
| Nettofinanzierung SV-Träger | 0 | -21.000 | -36.000 | -51.000 | 0 |
| Nettofinanzierung Gesamt | 0 | -21.000 | -36.000 | -51.000 | 0 |

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

| Maßnahme (in Tsd. €) | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|--|------|--------|--------|--------|------|
| Jährliche Dotierung des Hospiz- und Palliativfonds | 0 | 21.000 | 36.000 | 51.000 | 0 |

Soziale Auswirkungen:

Mit den Zweckzuschüssen aus dem Hospiz- und Palliativfonds soll der bestehende Fehlbedarf an Angeboten im Bereich der modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung in den nächsten Jahren

sukzessive abgebaut werden. Mit Erreichung der vorgegebenen Zielwerte des Aus- und Aufbaugrads wird sichergestellt, dass allen Palliativpatienten und -patientinnen und deren An- und Zugehörigen das jeweils erforderliche Angebot im ausreichenden Maße zur Verfügung steht.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Es ist beabsichtigt, dass die Gesundheit Österreich GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine „Hospiz- und Palliativdatenbank“ zum Zweck der Erstellung von statistischen Auswertungen einrichtet und führt. Hinsichtlich der Festlegung und Konkretisierung der Daten-Parameter besteht eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Bei den zu verarbeitenden Daten wird es sich um keine personenbezogenen Daten handeln.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG

| | |
|-----------------------|--|
| Einbringende Stelle: | Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
| Vorhabensart: | Bundesgesetz |
| Laufendes Finanzjahr: | 2021 |
| Inkrafttreten/ | 2022 |
| Wirksamwerden: | |

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung einer qualitätsvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen.“ der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Regierungsprogramm der XXVII. Legislaturperiode ("Aus Verantwortung für Österreich." – Regierungsprogramm 2020 – 2024) wird die Palliativ- und Hospizpflege als besondere Form der Pflege bezeichnet, die versucht, Menschen mit unheilbaren Krankheiten ein Lebensende in Würde zu ermöglichen.

Da es eine sichere Stütze für unheilbar erkrankte Menschen und ihre An- und Zugehörigen braucht, ist vorgesehen, die Finanzierung der Hospiz- und Palliativversorgung auf sichere Beine zu stellen und in die Regelfinanzierung überzuführen.

In einem ersten Schritt ist daher beabsichtigt, den österreichweiten, bedarfsgerechten und flächendeckenden Aus- und Aufbau sowie die Sicherung des laufenden Betriebes des modular abgestuften Versorgungsangebotes unter Erarbeitung und Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien und -indikatoren in nicht der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung unterliegenden Bereichen der Hospiz- und Palliativversorgung zu unterstützen.

Zu diesem Zweck wird ein Fonds eingerichtet, der die Bezeichnung „Hospiz- und Palliativfonds“ trägt. Dieser wird von dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen verwaltet. Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds unterstützt der Bund die Länder im Bereich der modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und -betreuungsbereich, damit insbesondere für Palliativpatienten und -patientinnen und deren An- und Zugehörigen ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung entlastet werden kann.

Die Mittel werden zu je einem Drittel von Bund, Ländern und Trägern der Sozialversicherung aufgebracht. Die jährlichen Zweckzuschüsse für die Jahre 2022 bis 2024 iHv insgesamt 108 Millionen Euro des Bundes stellen sich wie folgt dar:

2022: 21 Millionen Euro

2023: 36 Millionen Euro

2024: 51 Millionen Euro

Unter Berücksichtigung der Bereitstellung von Mitteln durch die Länder und die Träger der Sozialversicherung jeweils in selber Höhe stehen in diesem Zeitraum somit insgesamt 324 Millionen Euro zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2025 wird der jährliche Zweckzuschuss mit der Aufwertungszahl gemäß § 108 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, angepasst. Basis bildet der Zweckzuschuss des jeweiligen Vorjahres.

Die Zweckzuschüsse werden ab dem Jahr 2024 im Mai eines jeden Jahres zu 50 Prozent ausbezahlt sowie nach erfolgter Abrechnung im jeweiligen Folgejahr der Restbetrag.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollte der Hospiz- und Palliativfonds nicht eingerichtet, Zweckzuschüsse an die Länder nicht gewährt werden, ist ein flächendeckender Ausbau und Aufbau des modular abgestuften Versorgungsangebotes und somit die Inanspruchnahme durch Palliativpatienten und -patientinnen, die eines solchen Angebotes bedürfen, nicht ausreichend gewährleistet.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die Festlegung der bereitgestellten Mittel ergeben sich auf Basis der von der Gesundheit Österreich GmbH durchgeführten Studie „Regelfinanzierung in der Hospiz- und Palliativversorgung für Erwachsene, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ aus 2021, der in den Qualitätskriterien festgelegten Bedarfsrichtwerten, welche der Broschüre der Gesundheit Österreich GmbH betreffend die „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung für Erwachsene“ (2014) zu entnehmen sind und aus dem vom Dachverband Hospiz Österreich erstellten Bericht „Hospiz- und Palliativversorgung – Empfehlungen des Dachverbandes Hospiz Österreich zur Umsetzung der Hospiz- und Palliativversorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Österreich“ (2015).

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Länder haben jährlich – ausgehend von einem Ist-Stand – vorgegebene Auf- und Ausbaugrade je modular abgestuften Versorgungsangebot zu erreichen (Soll-Stand). Die Länder sind ab dem Jahr 2024 zur Einhaltung des für das jeweilige Jahr festgelegten Auf- und Ausbaugrades sowie der gesetzlich festgelegten Bedingungen verpflichtet. Die Länder sind verpflichtet, die ihr Bundesland betreffenden Daten zu erheben und der einzurichtenden, von der Gesundheit Österreich GmbH zu führenden Hospiz- und Palliativdatenbank zu übermitteln. Die Messung der Einhaltung sämtlicher Vorgaben (Auf- und Ausbaugrade sowie Bedingungen) erfolgt im Rahmen einer durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchzuführenden Abrechnung der Zweckzuschüsse erstmalig im Jahr 2025 für das Jahr 2024, weshalb dieses Jahr als Evaluierungsjahr festgelegt wurde.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen

Beschreibung des Ziels:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Zweckzuschüssen gemäß §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, als Unterstützungsangebot an die Länder für Maßnahmen und Zielsetzungen im Rahmen bestimmter modular abgestufter Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und -betreuungsbereich.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|--|--|
| Ein Hospiz- und Palliativfonds ist mit dem Jahr 2022 nicht eingerichtet, weshalb die Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder zum Aus- und Aufbau sowie Sicherung des Betriebs von modular abgestuften Angeboten in der Hospiz- und Palliativversorgung nicht gewährt | Ein Hospiz- und Palliativfonds wurde im Jahr 2022 eingerichtet, weshalb Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder zur Erreichung des Zielwerts für der Aus- und Ausbaugrade sowie Sicherung des Betriebs von modular abgestuften Angeboten in der Hospiz- und Palliativversorgung gewährt werden können. Der den einzelnen |

| | |
|--|--|
| werden können. Bei diesen Angeboten besteht derzeit ein Fehlbedarf in den Ländern. | Ländern vom Bund in den einzelnen Jahren je modular abgestuften Angebot in der Hospiz- und Palliativversorgung vorgegebene Zielwert der Aus- und Aufbaugrade wurde erreicht. |
|--|--|

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zweckzuschüsse an die Länder für modular abgestufte Hospiz- und Palliativversorgungsangebote

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds unterstützt der Bund die Länder im Bereich der modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und -betreuungsbereich, damit insbesondere für Palliativpatienten und -patientinnen und deren An- und Zugehörigen ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung entlastet werden kann.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|---|
| Es besteht ein Fehlbedarf modular abgestufter Angebote in der Hospiz- und Palliativversorgung. Die ausreichende Versorgung der für Palliativpatienten und -patientinnen und deren An- und Zugehörigen ist derzeit nicht sichergestellt. | Durch die Einrichtung des Hospiz- und Palliativfonds und der Gewährung der Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder erfolgt insbesondere ein Auf- und Ausbau modular abgestufter Angebote in der Hospiz- und Palliativversorgung. Die ausreichende Versorgung der für Palliativpatienten und -patientinnen und deren An- und Zugehörigen ist sichergestellt. |

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Die langfristige Entwicklung der Inanspruchnahme von modular abgestuften Angeboten der Hospiz- und Palliativversorgung ist insbesondere unter den Gesichtspunkten des Bevölkerungswachstums und der demografischen Entwicklung zu sehen, weshalb von einem entsprechenden Anstieg auszugehen ist.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

| in Tsd. € | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------------|----------|---------------|---------------|---------------|----------|
| Transferaufwand | 0 | 21.000 | 36.000 | 51.000 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 0 | 21.000 | 36.000 | 51.000 | 0 |

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen

| in Tsd. € | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------|----------|---------------|---------------|----------------|----------|
| Erlöse | 0 | 42.000 | 72.000 | 102.000 | 0 |
| Transferkosten | 0 | 21.000 | 36.000 | 51.000 | 0 |
| Kosten gesamt | 0 | 21.000 | 36.000 | 51.000 | 0 |
| Nettoergebnis | 0 | 21.000 | 36.000 | 51.000 | 0 |

Die von den Ländern nachgewiesenen Aufwendungen werden im Sinne einer Drittelfinanzierung durch Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung zu gleichen Teilen aufgebracht.

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

– Ergebnishaushalt

| in Tsd. € | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------------|----------|---------------|---------------|---------------|----------|
| Transferaufwand | 0 | 21.000 | 36.000 | 51.000 | 0 |
| Aufwendungen gesamt | 0 | 21.000 | 36.000 | 51.000 | 0 |

Die von den Ländern nachgewiesenen Aufwendungen werden im Sinne einer Drittelfinanzierung durch Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung zu gleichen Teilen aufgebracht.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Pflegebedürftige

Mit den Zweckzuschüssen werden die Länder im Bereich der modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und -betreuungsbereich unterstützt, damit insbesondere für Palliativpatienten und -patientinnen und deren An- und Zugehörigen ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung entlastet werden kann.

Auswirkungen auf pflegende Angehörige

Durch ein bundesweit verfügbares modular abgestuftes Hospiz- und Palliativversorgungsangebot im Langzeitpflege- und -betreuungsbereich sollen pflegende Angehörige bei ihrer wichtigen Tätigkeit der Betreuung ihrer An- und Zugehörigen entlastet werden.

Auswirkungen auf soziale Dienste

Die Zweckzuschüsse dienen dem Aus- und Aufbau sowie Sicherstellung des laufenden Betriebs der modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgungsangebote.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen oder pflegende Angehörige

Auswirkungen auf pflegebedürftige Menschen/pflegende Angehörige (Anzahl der Betroffenen)

| Betroffene Gruppe | Anzahl der Betroffenen | Quelle Erläuterung |
|---------------------------|------------------------|---|
| Pflegebedürftige Menschen | 467.000 | Statistik der Sozialversicherungsträger |

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Angesichts der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen steigenden Anzahl an pflegebedürftigen Menschen, ist von einer vermehrten Inanspruchnahme von modular abgestimmten

Angeboten der Hospiz- und Palliativversorgung auszugehen. Die Zweckzuschüsse sollen deshalb dafür gewährt werden, dass das entsprechende Angebot verstärkt auf- und ausgebaut wird, um Menschen ein Sterben in Würde zu ermöglichen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

| in Tsd. € | | | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---------------------------------|------------------|------|--------|--------|--------|------|
| Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag | | | | 21.000 | 36.000 | 51.000 | |
| <hr/> | | | | | | | |
| in Tsd. € | Betroffenes Detailbudget | Aus Detailbudget | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| durch Überschreitung der Auszahlungsobergr enzen | 21.02.02 Pflegefonds u. Zuw. | | | 21.000 | 36.000 | 51.000 | |

Erläuterung der Bedeckung

Die von den Ländern nachgewiesenen Aufwendungen werden im Sinne einer Drittelfinanzierung durch Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung zu gleichen Teilen aufgebracht. Die Bundesmittel des Hospiz- und Palliativfonds werden aus Budgetmitteln des Bundes (UG 21) aufgebracht.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

| Körperschaft (Angaben in €) | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|-----------------------------|------|----------------------|-----------------------|-----------------------|------|
| Bund | | 21.000.000,00 | 36.000.000,00 | 51.000.000,00 | |
| Sozialversicherungsträger | | 21.000.000,00 | 36.000.000,00 | 51.000.000,00 | |
| Länder | | 21.000.000,00 | 36.000.000,00 | 51.000.000,00 | |
| GESAMTSUMME | | 63.000.000,00 | 108.000.000,00 | 153.000.000,00 | |

| Bezeichnung | Körperschaft | 2021 | | 2022 | | 2023 | | 2024 | | 2025 | |
|-------------|--------------|-------|-----------|-------|-----------|-------|-----------|-------|-----------|-------|-----------|
| | | Empf. | Aufw. (€) | Empf. | Aufw. (€) | Empf. | Aufw. (€) | Empf. | Aufw. (€) | Empf. | Aufw. (€) |
| | | | | | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|--|--------|---|---------------|---|---------------|---|---------------|
| Hospiz- und Palliativfondsauszahlungen (Bund) | Bund | 1 | 21.000.000,00 | 1 | 36.000.000,00 | | |
| Hospiz- und Palliativfondsauszahlungen (SV-Träger) | SV | 1 | 21.000.000,00 | 1 | 36.000.000,00 | 1 | 51.000.000,00 |
| Hospiz- und Palliativfondsauszahlungen (Länder) | Länder | 1 | 21.000.000,00 | 1 | 36.000.000,00 | 1 | 51.000.000,00 |
| Hospiz- und Palliativfondsauszahlungen | Bund | | | | | 1 | 51.000.000,00 |

Es handelt sich um Zweckzuschüsse gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

| Körperschaft (Angaben in €) | | 2021 | | 2022 | | 2023 | | 2024 | | 2025 | |
|--|--------|------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|-------|------------|--|
| Länder | | | | 42.000.000,00 | | 72.000.000,00 | | 102.000.000,00 | | | |
| Bezeichnung | | 2021 | | 2022 | | 2023 | | 2024 | | 2025 | |
| Körperschaft | Menge | Ertrag (€) | Menge | Ertrag (€) | Menge | Ertrag (€) | Menge | Ertrag (€) | Menge | Ertrag (€) | |
| Hospiz- und Palliativfonds (Bund) | Länder | 1 | 21.000.000,00 | 1 | 36.000.000,00 | 1 | 51.000.000,00 | | | | |
| Hospiz- und Palliativfonds (SV-Träger) | Länder | 1 | 21.000.000,00 | 1 | 36.000.000,00 | 1 | 51.000.000,00 | | | | |

Es ist eine Drittfinanzierung festgelegt: Die Bundesmittel des Hospiz- und Palliativfonds werden aus Budgetmitteln des Bundes (UG 21) aufgebracht. Zur Erfüllung des jeweiligen Zielwerts des Aus- und Aufbaubausgrads des modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgungsangebotes werden zusätzlich Mittel von den Ländern und den Trägern der Sozialversicherung in jeweils selber Höhe bereitgestellt.

Ab dem Jahr 2025 wird der jährliche Zweckzuschuss mit der Aufwertungszahl gemäß § 108 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, angepasst werden. Basis bildet der Zweckzuschuss des jeweiligen Vorjahres.

Die Zweckzuschüsse werden ab dem Jahr 2024 im Mai eines jeden Jahres zu 50 Prozent ausbezahlt sowie nach erfolgter Abrechnung im jeweiligen Folgejahr der Restbetrag.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1166359397).